

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Büttenenfeld“
Karl-Euerle-Sporthalle

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Heike Layer, M. Sc. Biologie
N. Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektnummer: 21.006

Stand: 18.06.2021

1 Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den Neubau und die Vergrößerung der Karl-Euerle-Sporthalle in Backnang soll die sanierungsbedürftige alte Sporthalle abgerissen werden. Der Abbruch der alten Halle soll in den Sommerferien 2021 erfolgen. Unmittelbar im Anschluss ist die Neubebauung vorgesehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 04.02.2021 wurde Quartierpotential für Fledermäuse an der Attika der Karl-Euerle-Halle im Untersuchungsgebiet festgestellt.¹ Zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen im Mai und Juni 2021 Detektorbegehungen des Geländes veranlasst.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Stadtrandnähe im Südwesten Backnangs und umfasst die Flst.-Nr. 2206/3 und 2206/6 sowie den südwestlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/1 und den südöstlichen Teil des Flst.-Nr. 2206/2. Die Karl-Euerle-Sporthalle liegt zentral im Untersuchungsgebiet. Angrenzend an das Schulgelände befindet sich in erster Linie Wohnbebauung. Im Norden des Untersuchungsgebiets liegen die Stadthalle sowie der örtliche Bahnhof. Im weiteren Umfeld befinden sich nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Offenlandbiotope (Abb. 1). Die Schutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

¹ roosplan (03/2021): „Bebauungsplan Karl-Euerle-Sporthalle – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3 Methodik

An insgesamt drei Terminen wurden unter günstigen klimatischen Bedingungen (warme, niederschlagsfreie und windstille Nächte), zweimal in den späten Abendstunden sowie einmal in den frühen Morgenstunden, Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt (Tab. 1). Dabei wurde eine kombinierte Methodik aus stationären Phasen zur Quartierkontrolle sowie Transektbegehungen zur Erfassung des Artenspektrums, von Flugstraßen und Jagdhabitaten im Untersuchungsgebiet und in dessen näherer Umgebung durchgeführt. Bei den Begehungen wurde gezielt darauf geachtet, ob Fledermäuse in das Abbruchgebäude (Karl-Euerle-Halle) ein- oder ausfliegen. Gleichmaßen wurden Ein- oder Ausflüge an potentiellen Quartieren im näheren Umfeld dokumentiert.

Die Erfassung der Ortungsrufe erfolgte mit einem Fledermausdetektor (SSF BAT3; Batlogger M, Elekon AG), der die Ultraschalllaute digital aufzeichnet. Zusätzlich zum Verhören der Rufe wurde die Artbestimmung über Sichtbeobachtungen (Größe, Flugbild etc.) unterstützt. Auch bei der Ermittlung der Raumnutzung (Tagesquartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen) spielen Sichtbeobachtungen eine wichtige Rolle.

Tab. 1: Liste der Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen

		Untersuchungsbedingungen			
		Beobachter	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Sonnenuntergang/Sonnenaufgang (Uhrzeit)	Temperatur (°C)
Begehungstermine	14.05.2021	H. Layer	20:30-22:00	20:56	10
	02.06.2021	H. Layer Dr. M. Pfäffle	20:50-22:20	21:18	13
	14.06.2021	H. Layer	04:15-05:15	05:18	10

4 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen wurde mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) eine Art sicher im Plangebiet nachgewiesen. Vereinzelt traten Rufe im Übergangsbereich zwischen Zwerg- und Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) auf, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Aufgrund der Dominanz an Zwergfledermäusen und fehlender eindeutiger Rufsequenzen der Flughautfledermäuse handelte es sich wahrscheinlich um tieffrequente Rufe der Zwergfledermaus. Während der Ausflugkontrolle am 02.06.2021 wurde ein Individuum der Rufgruppe „Nyctaloid“ mit kreisenden Jagdflügen über den Parkplatzflächen nordöstlich der Karl-Euerle-Halle beobachtet, bei dem es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) handelte (Tab. 2).

An der Karl-Euerle-Halle wurde kein Ein- bzw. Ausflug von Fledermäusen registriert. Ein ausgeprägtes Schwärmverhalten, was auf eine Nutzung als Wochenstubenquartier hinweisen würde, wurde weder am Abbruchgebäude noch im näheren Umfeld beobachtet. Die meisten Kontakte stammten von der Zwergfledermaus. Es wurden sowohl Transferflüge als auch kreisende Jagdflüge in der Nähe der Halle beobachtet (Abb. 1).

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten (sicherer Artnachweis = blau hinterlegt)

Erläuterungen: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V Vorwarnliste; i gefährdete wandernde Tierart; ? = eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands in der atlantischen Region, Daten ungenügend
 FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt, BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Artnamen bzw. Rufgruppe	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ³	D ⁴		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s
Nyctaloid	<i>Nyctalus</i> sp. <i>Eptesicus serotinus</i>	2/i	D/V?	IV	s
Pipistrelloid ggf. Flughautfledermaus	<i>Pipistrellus</i> sp. <i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	IV	s



Abb. 1: Darstellung von Fledermausarten, Jagdaktivität und Überflügen im Untersuchungsgebiet; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

³ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

⁴ Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

5 Bewertung

In dem Untersuchungsgebiet wurde während der Detektorbegehungen keine Quartiernutzung an der Karl-Euerle-Halle festgestellt. Ein potentielles Vorkommen von Wochenstuben an der Attika des Gebäudes sowie Ruhestätten lassen sich demnach ausschließen. Unregelmäßig genutzte Nacht- und Tageshangplätze gelten per Definition nicht als Ruhestätte und sind entsprechend nicht durch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG geschützt. Zudem finden sich in der Umgebung des Plangebiets ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten für Einzeltiere.

Mehrere Tiere nutzten die Grünstrukturen sowohl für Tranferflüge als auch zur kurzzeitigen Jagd. Die Jagdaktivitäten waren beinahe ausschließlich in der Nähe von höheren Bäumen oder Sträuchern zu beobachten. Mit dem Erhalt der bestehenden Grünflächen, insbesondere der hohen Bäume, können nicht nur Fledermäuse durch ein hohes Insektenaufkommen profitieren, gleichzeitig werden potentielle Nistmöglichkeiten für Freibrüter geboten.

Durch die Untersuchung konnte das lokale Artenspektrum vor allem auf kleine Fledermausarten wie die Zwergfledermaus eingegrenzt werden. Zur Unterstützung dieser und anderer kleiner Fledermausarten empfiehlt sich die Integration von Spaltenquartieren (Abb. 2-5) oder die Anbringung von Fledermauskästen (Abb. 6 und 7) an dem Neubau bzw. an den Gebäuden/Bäumen im direkten Umfeld.



Abb. 2: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung⁵

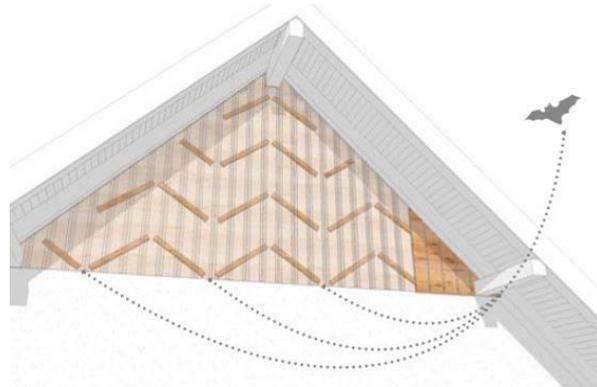


Abb. 3: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung⁵

⁵ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>



Abb. 4: Quartiersteine⁶

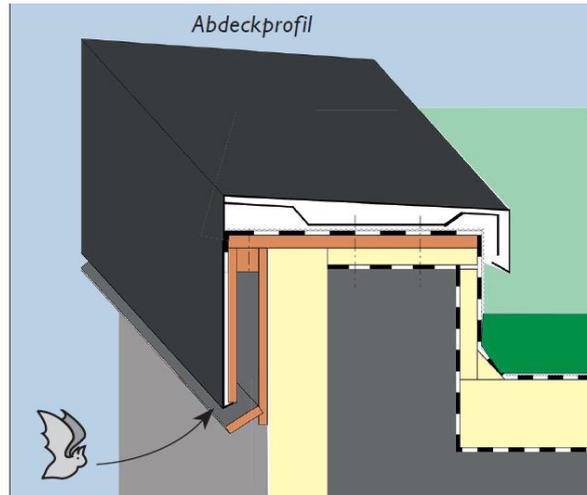


Abb. 5: Fledermausquartier und Flachdachverblendung⁷



Abb. 6: Fledermauskästen der Fa. Schwegler⁸



Abb. 7: Spaltenquartier in Eigenbau⁹

6 Fazit

Durch die Untersuchungen wurde ein regelmäßiges Vorkommen der Zwergfledermaus innerhalb des Plangebiets festgestellt. Unregelmäßig traten Rufe auf, die im Überlappungsbereich zwischen Zwerg- und Flughäutfledermaus lagen. An einem Termin wurde ein Individuum der Nyctaloiden-Gruppe bei der Jagd entlang der Gehölze im nordöstlichen Untersuchungsgebiet beobachtet. Am Abrissgebäude „Karl-Euerle-Halle“ wurde keine Quartiernutzung durch Einzeltiere oder Wochenstuben nachgewiesen. Vielmehr werden die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets zur zeitweiligen Jagd und als Leitstruktur zum Transfer zwischen Quartieren im Stadtgebiet sowie hochwertigen Jagdhabitaten entlang der Murr und der offenen Landschaft genutzt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich für die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

⁶ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

⁷ Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de

⁸ Beispiele für kommerziell erhältliche Fledermauskästen, Stand Juni 2020. https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaushoehle-2fn/ und https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaushoehle-2f/

⁹ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermäuse an Gebäuden, Bauzeichnungen

ausschließen. Diese entsprechen der Maßnahmenbeschreibung in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bzw. der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.^{10, 11,12}

¹⁰ roosplan (03/2021): „Bebauungsplan Karl-Euerle-Sporthalle – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“

¹¹ Große Kreisstadt Backnang (06/2021): Bebauungsplan „Büttenenfeld“, Karl-Euerle-Sporthalle, Begründung

¹² Große Kreisstadt Backnang (05/2021): Bebauungsplan „Büttenenfeld“, Karl-Euerle-Sporthalle, Textliche Festsetzungen